

SATZUNG

(Neufassung vom 22.04.2026)

Inhaltsübersicht:

§ 1 Name, Sitz und Zweck

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

§ 4 Beiträge

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 6 Vereinsorgane

§ 7 Wahlen

§ 8 Kassenprüfung

§ 9 Ausschüsse

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

§ 11 Redaktionelle Satzungsänderung

§ 12 Auflösung des Vereins

§ 13 Schlussbestimmung

1. Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen ASV Weinzierlein-Wintersdorf 1950 e.V. und hat seinen Sitz in Zirndorf. Der Verein ist beim Amtsgericht Fürth/Bayern im Vereinsregister unter der Nr. VR 420 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§51 ff der Abgabenordnung oder der jeweils gültigen Gemeinnützigkeitsverordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Rahmen von Abteilungen für Fußball und Gymnastik.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessional neutral.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene weibliche oder männliche Person werden. Mitglieder unter 18 Jahren zählen zur Jugendabteilung.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine eigenhändig unterzeichnete Eintrittserklärung notwendig. Bei Minderjährigen ist die zusätzliche Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt.

3. Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss durch Tod. Die Austrittserklärung muss schriftlich an die Vorstandschaft erfolgen, bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Der Austritt ist grundsätzlich nur zum Jahresende, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, möglich.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung von der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen groben Verstoßes gegen die Satzung,
 - b. wegen Beitragsrückstandes von mehr als 1 Jahr, trotz Mahnung,

- c. wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens und
 - d. wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte.
- 4. Über den Ausschlussantrag entscheidet die Vorstandschaft durch Mehrheitsbeschluss. Der Ausschlussbescheid ist per Einschreiben zuzustellen.

4. Beiträge

- 1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf bestimmte Zeit festgesetzt.
- 2. Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet.
- 3. Das Beitragsinkasso wird von der Vorstandschaft, den jeweiligen Erfordernissen entsprechend, festgesetzt.
- 4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

5. Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
- 2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereines. Für die Vorstandschaft des Vereines ist eine Vereinszugehörigkeit von mindestens 1 Jahr erforderlich.

6. Vereinsorgane

- 1. Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung.
 - 1. Oberstes Organ des Vereines ist die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung).
 - 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
 - 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen, mit Ausnahme der nach § 12 geltenden Bestimmungen, einzuberufen, wenn
 - die Vorstandschaft es beschließt oder
 - 20% der Mitglieder unter Angaben von Zwecken und Gründen dies bei der Vorstandschaft schriftlich beantragen.
 - 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorstandschaft mittels Veröffentlichung
 - auf der Homepage und
 - durch eine Einladung in digitaler Textform und
 - Aushang am Vereinsheim

5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen findet alle 2 Jahre statt. Sie wird vom Vorstand einberufen (Bekanntgabe siehe § 6, 1.4 und 1.5).
8. Zum Geschäftsbereich der Jahreshauptversammlung gehören:
 - a. die Entgegennahme der von der Vorstandschaft zu erstattenden Jahresberichte,
 - b. Genehmigung des Kassenabschlusses,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Neuwahlen und
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden.
10. Anträge können von allen stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden, sie müssen mindestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich bei der Vorstandschaft eingegangen sein.
11. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahreshauptversammlung soll spätestens im April des Folgejahres durchgeführt werden.
12. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und Jugendordnung mit einfacher Mehrheit beschließen.

2. Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
Dem Vorstand, bestehend aus 1. und 2. Vorsitzenden, dem Hauptkassier, dem Schriftführer sowie bis zu 3 Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende des Vereines und der 2. Vorsitzende als sein Stellvertreter, sowie der Kassier und der Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Vereinsintern wird der 1. Vorstand nur bei dessen Verhinderung vertreten und zwar durch den 2. Vorstand, den Hauptkassier und den Schriftführer, in der aufgeführten Reihenfolge.
3. Der Ehrenvorsitzende des Vereines kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen und hat auch Stimmrecht.
4. Die Vorstandschaft leitet den Verein. Ihre Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Sie tritt zusammen:
 - a. wenn es das Vereinsinteresse erfordert,

- b. mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen, sonst
 - c. jedoch mindestens einmal im Quartal.
 - d. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Zu den Aufgaben der Vorstandschaft gehören:
- a. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b. Behandlung von Anfragen und Vorschlägen der Vereinsmitglieder,
 - c. Bewilligung von Ausgaben,
 - d. Aufnahme und Ausschluss sowie Maßregelung von Mitgliedern,
 - e. Delegation anfallender Arbeiten an die entsprechenden Ausschüsse sowie die Behandlung ihrer Anträge und
 - f. Einberufung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen.
6. Zuständige Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.
7. Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes wird im Innenverhältnis insoweit beschränkt, als zum Erwerb bzw. zu Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden, der beschränkten dinglichen Belastung des Vereinsvermögens und der Aufnahme langfristiger Verbindlichkeiten die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig ist.

7. Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
2. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
3. Die Widerruflichkeit der Wahl, der einzelnen Vorstandmitglieder wird insoweit beschränkt, als triftige Gründe (z. B. grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung) vorliegen.
4. Gewählt werden können nur anwesende oder schriftlich entschuldigte Mitglieder.

8. Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird einmal im Jahr durch die von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht und

beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Hauptkassiers.

9. Ausschüsse

1. Die Ausschüsse unterstützen die Arbeit der Vorstandschaft. Sie sind nach fachlichen und sachlichen Gesichtspunkten zu ernennen.
2. Dem jeweiligen Ausschuss steht der zugehörige Vorstand vor. Er beruft seinen Ausschuss entsprechend den anfallenden Arbeiten ein. Die Empfehlungen des Ausschusses zu fachlichen Problemen werden der Vorstandschaft zur Beschlussfassung vorgetragen.
3. Die Vorstandschaft kann je nach Erfordernis neue Ausschüsse bilden.

10. Protokollierung der Beschlüsse

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung/Generalversammlung, der Vorstandschaft und der Ausschüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu datieren und zu unterzeichnen.

11. Redaktionelle Satzungsänderung

- Satzungsänderungen (redaktioneller Art), die auf Verlangen des Registergerichtes oder des Finanzamtes vorgenommen werden sollen, kann die Vorstandschaft beschließen. Im Übrigen gilt für Satzungsänderungen § 6, 1.9.

12. Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereines“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn
 - a. die Vorstandschaft mit Dreiviertelmehrheit aller seiner Mitglieder dies beschließt oder
 - b. 45% der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich fordern.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines der politischen Gemeinde zu, zu welcher die Orte Wintersdorf-Weinzierlein gehören, die dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

5. Mitglieder erhalten bei der Auflösung des Vereines nicht mehr als ihre zur Verfügung gestellten Darlehen bzw. den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
6. Verbindlichkeiten des Vereines werden ausschließlich durch das Vereinsvermögen gedeckt. Eine Haftung einzelner Mitglieder besteht nicht.

13. Schlussbestimmung

- Die Satzung tritt durch den Versammlungsbeschluss vom 22.04.2026 und nach Genehmigung durch das Amtsgericht Fürth (Registergericht) in Kraft.